



Technische Regeln Gewehr AufLAGeschiessen (TRGA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	2
	Artikel 1 Disziplin AufLAGeschiessen	2
II.	Sportgeräte	2
	Artikel 2 Gewehrarten	2
	Artikel 3 Gewehrschaft.....	2
	Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen	3
III.	Schiessstellungen.....	3
	Artikel 5 Grundsatz	3
	Artikel 6 Auflage.....	3
	Artikel 7 Anschlag	3
	Artikel 8 Sitzend	4
IV.	Bekleidung und Ausrüstung	4
	Artikel 9 Grundsatz	4
	Artikel 10 Schiesshose	4
V.	Schlussbestimmungen	5
	Artikel 11 Weiterführende Vorschriften	5
	Artikel 12 Übergangsbestimmungen.....	5
	Artikel 13 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	5
	Artikel 14 Genehmigung und Inkraftsetzung	5

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Technische Regeln Gewehr Auflageschiessen (TRGA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

- 1 Für das Auflageschiessen mit dem Gewehr gelten grundsätzlich die „Technische Regeln Gewehr (TRG), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.
- 2 Das Auflageschiessen mit dem Gewehr bildet eine eigene Disziplin. Eine Vermischung mit andern Gewehrdisziplinen ist nicht gestattet.
- 3 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Wettkämpfe.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Gewehrarten

Als Sportgewehre gemäss ISSF-Regeln (Stand ISSF Reglement vom 1.1.2016) gelten:

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugs- gewicht	Maximal- gewicht	Kategorie			Plom- bage	Regle- ment
					10m	50m	300m		
10m	Gewehr 10m	G-10	frei	5.5 kg	-	-	-	blau	ISSF
50m	Gewehr 50m	G-50	frei	8.0 kg	-	-	-	weiss	ISSF
50m	Sportgewehr 50m (Frauen)	G-50F	frei	6.5 kg	-	-	-	weiss	ISSF

Artikel 3 Gewehrschaft

- 1 Spezielle „Auflageschäfte“ sind erlaubt. Diese müssen den Grundmassen gemäss Gewehren nach ISSF entsprechen
- 2 Werden keine speziellen Auflageschäfte verwendet, darf der Schaft mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht länger als der ursprüngliche Schaft (Vorderschaft) sein. Bezüglich der Schafthöhe und Schafthöhe gelten die ISSF-Regeln.
- 3 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.
- 4 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.
- 5 Handstopper oder ähnliches sind nicht erlaubt.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Sportgewehre sind gemäss ISSF- Bestimmungen verwendbar.

III. Schiessstellungen**Artikel 5 Grundsatz**

- 1 Das Anlehnen und ober Abstützen vom Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.
- 2 Es muss in der Stellung stehend/sitzend geschossen werden.

Artikel 6 Auflage

- 1 Die Auflage ist hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- 2 Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- 3 Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ/Ständer verbunden sein.
- 4 Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.
- 5 Der Ständer/Stativ darf aus max 100mmx100mm dickem Material beschaffen sein.
- 6 Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- 1 Das Sportgerät darf nur aufgelegt werden.
- 2 Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mind 20mm betragen.
- 3 Der Abstand zwischen Abzugsbügel resp. den Pistolengriff umfassende Hand und Auflage muss mind 20mm betragen.
- 4 Die nicht abziehende Hand muss das Sportgerät am Vorderschaft von unten oder oben halten. Ein Berühren oder Umfassen der Auflage ist nicht gestattet.
- 5 Das Sportgerät darf nur mit beiden Händen, der Schulter, der Wange und dem, der anschlagenden Schulter naheliegendem Brustteil gehalten werden.
- 6 Schaft und Hackenkappen müssen so beschaffen sein, dass sie nicht auf der Schulter aufliegen.
- 7 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht zulässig.
- 8 Es dürfen keine Riemen verwendet werden.

Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersklasse SV dürfen sitzend schiessen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen zu stellen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Beine des Hockers nicht berühren.
- 6 Die Verwendung von Schiessriemen ist nicht gestattet

IV. Bekleidung und Ausrüstung**Artikel 9 Grundsatz**

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung, sofern die Wettkampfbestimmungen keine andere Regelung vorsehen.
- 2 Die Schiessbekleidung gemäss RSpS ist erlaubt.

Artikel 10 Schiesshose

- 1 Für das Stehendschiessen sind Schiesshosen erlaubt.
- 2 Sitzend Schiessende ist das Tragen von Hosen mit Verstärkungen, oder aus/mit rutschhemmenden Materialien sowie Schiesshosen nicht erlaubt.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 11 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 12 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS.

Artikel 13 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRGA.

Artikel 14 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.

² Es tritt am 01. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen.....	2
II. Sportgeräte	2
Artikel 2 Pistolenarten.....	2
Artikel 3 Pistolengriff.....	2
Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen.....	2
III. Schiessstellungen	3
Artikel 5 Grundsatz.....	3
Artikel 6 Auflage.....	3
Artikel 7 Anschlag.....	3
Artikel 8 Sitzend.....	3
IV. Schlussbestimmungen	4
Artikel 9 Weiterführende Vorschriften.....	4
Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	4
Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS).

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37 Abs.2 folgende Technische Regeln Pistole Auflageschiessen (TRPA).

I. Allgemeines

Artikel 1 Disziplin Auflageschiessen

- 1 Für das Auflageschiessen mit der Pistole gelten grundsätzlich die „Technische Regeln Pistole (TRP), soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.
- 2 Das Auflageschiessen mit der Pistole bildet eine eigene Disziplin. Eine Vermischung mit andern Pistolendisziplinen ist nicht gestattet.
- 3 Ausnahme bilden Disziplinen übergreifende Wettkämpfe.

II. Sportgeräte

Artikel 2 Pistolenarten

Nachfolgende Sportpistolen sind verwendbar:

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugs- gewicht	Kategorie		Plom- bage	Reglement
				P-25	P-50		
10m	Pistole 10m	LP	500 g	-	-	blau	ISSF
25m	Randfeuer-Pistole	RF	1000 g	D	-	gelb	ISSF
50m	Pistole 50m	FP	Frei	-	A	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole	RF	1000 g	-	B	gelb	ISSF

Artikel 3 Pistolengriff

- 1 Der Griff darf mit einem Unterlegekeil aus nicht verformbarem Material versehen werden. Dieser darf nicht grösser als der ursprüngliche Griff sein. Die Gesamtmasse sind einzuhalten.
- 2 Stopper, Ausfräsungen und dergleichen sind nicht gestattet.
- 3 Rutschhemmende Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Artikel 4 Hilfsmittel und Veränderungen

Sportpistolen sind gemäss ISSF Bestimmungen verwendbar.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- 1 Das Anlehnen und Abstützen vom Körper oder Körperteilen ist nicht gestattet.
- 2 Es muss in der Stellung stehend/sitzend, einhändig und mit Ausnahme der Auflage ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 3 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 6 Auflage

- 1 Die Auflage hat aus Rundmaterial mit maximal 50mm Durchmesser und einer Länge von mindestens 100mm zu bestehen.
- 2 Das Rundmaterial darf aus glattem, nicht rutschhemmendem Material gefertigt oder überzogen sein.
- 3 Die Auflage darf nur an einem Ende mit dem Stativ/Ständer verbunden sein.
- 4 Der Ständer muss so konstruiert werden, dass keine Beeinträchtigung des Nachbarn entstehen kann.
- 5 Der Ständer/Stativ darf aus max 100mmx100mm dickem Material beschaffen sein.
- 6 Die Verwendung eigener Auflagen ist nur gestattet, wenn keine Auflagen vom Wettkampforganisator zur Verfügung stehen.

Artikel 7 Anschlag

- 1 Es wird einhändig geschossen.
- 2 Die Pistole wird unter dem Griff aufgelegt. Dabei darf die Hand die Auflage nicht berühren.
- 3 Der seitliche Abstand zwischen Sportgerät und Stativ muss mindestens 20mm betragen.
- 4 Zusätzliche Fixierungen und Abstützungen sind nicht erlaubt.



Artikel 8 Sitzend

- 1 Teilnehmer der Altersklasse SV dürfen sitzend schießen.
- 2 Als Sitzgelegenheit sind lehnenlose Hocker mit drei oder mehr Beinen zugelassen.
- 3 Die Sitzhöhe darf 50cm nicht übersteigen.
- 4 Der Hocker ist durch den Schützen zu stellen.
- 5 Während dem Schiessen dürfen die Beine des Teilnehmers die Beine des Hockers nicht berühren.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 9 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRPA.

Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende TRPA wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer



Regeln für Teilnehmer Auflageschiessen (RTA)

Ausgabe 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
Artikel 1 Grundsatz	2
II. Zulassung	2
Artikel 2 Teilnahmeberechtigung.....	2
III. Altersstufen	2
Artikel 3 Altersstufen	2
IV. Lizenzwesen	3
Artikel 4 Lizenzen für das Auflageschiessen	3
Artikel 5 Lizenzpflicht	3
Artikel 6 Lizenzkarte	3
V. Schlussbestimmungen	3
Artikel 7 Weiterführende Vorschriften.....	3
Artikel 8 Aufhebung bisheriger Vorschriften	3
Artikel 9 Genehmigung und Inkraftsetzung	3

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 23, Absatz 1, litera f) und Artikel 37, Absatz 2 folgende Regeln für Teilnehmer für das AufLAGeschiessen (RTA)).

I. Allgemeines

Artikel 1 Grundsatz

Bezüglich Teilnahme am AufLAGeschiessen mit dem Gewehr und Pistole gilt grundsätzlich das Reglement „Regeln für Teilnehmer (RT)“, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

II. Zulassung

Artikel 2 Teilnahmeberechtigung

- 1 Jedes Mitglied eines Schiessvereines kann an Anlässen für das AufLAGeschiessen teilnehmen.
- 2 Die Mitgliedschaft ist in der VVA einzutragen.

III. Altersstufen

Artikel 3 Altersstufen

- 1 Senioren A sind Schützen die am 31.12. des Wettkampfjahres den 55. Geburtstag erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Senior-Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 2 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.
- 3 Es werden folgende Altersstufen definiert:

Definition Altersstufe	Alter	Abkürzungen
Senioren A	55 bis 59 Jahre	SA
Veteranen	60 bis 69 Jahre	V
Seniorveteranen	70 und älter	SV

IV. Lizenzwesen

Artikel 4 Lizenzen für das AufLAGeschiessen

- 1 Für Teilnehmer die an AufLAGeschiessen mitmachen ist eine Lizenz zu lösen.
- 2 Mit der Lizenz verpflichtet sich der Stammverein, dass der Teilnehmer in der Waffenhandhabung ausgebildet ist und diese anwenden kann.

Artikel 5 Lizenzpflicht

- 1 Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an SSV-Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmer.
- 2 Die finanziellen Aspekte werden in den AFB für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 6 Lizenzkarte

- 3 Die Lizenzkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den Schiessanlässen für das AufLAGeschiessen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 7 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 8 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RTA.

Artikel 9 Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Das vorliegende Reglement wurde am 28. Oktober 2016 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. November 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Beat Hunziker
Geschäftsführer